

Thema: Hinweis auf den Annahmeschluss sowie Bemerkungen zur Praxis
Datum: Mittwoch, 26. Oktober 2011 10:54:00

Sehr geehrte Damen und Herren

Annahmeschluss für Eintragungen vor dem 31.12.2011

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Zahl der Anmeldungen für Eintragungen im Handelsregister gegen Ende des Jahres sprunghaft ansteigt. Deshalb ist gegen Ende Jahr mit einer längeren Dauer des Eintragsverfahrens zu rechnen und Verzögerungen werden unvermeidlich sein. Wir ersuchen Sie, auch Ihre Kundschaft entsprechend zu informieren und zu instruieren. Für das uns entgegengebrachte Verständnis sind wir Ihnen dankbar. Wir werden unser Bestes geben, um die Anmeldungen möglichst rasch zu bearbeiten.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, dringende Geschäfte, welche unbedingt noch in diesem Jahr im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen werden sollten, so früh wie möglich, jedoch bis spätestens am **12. Dezember 2011** mit allen erforderlichen Belegen einzureichen.

Fusion von Revisionsgesellschaften

Wie wird die Fusion zweier Revisionsgesellschaften durch die revidierte Gesellschaft im Handelsregister angemeldet?

Die Revisionsgesellschaft A AG übernimmt durch Fusion die Revisionsgesellschaft B GmbH. Revisionsgesellschaft B GmbH revidierte die Handels AG. Nach der Fusion muss die Handels AG die Revisionsgesellschaft A AG als "neue" Revisionsstelle im Handelsregister eintragen lassen. Für diese Mutation muss die Handels AG die Anmeldung und die Annahmeerklärung der Revisionsgesellschaft A AG einreichen.

Sitzverlegung und gleichzeitige Auflösung der Rechtseinheit

Will eine Rechtseinheit gleichzeitig die Auflösung und eine Sitzverlegung beschliessen, muss sie den korrekten Ablauf berücksichtigen. Der erste Beschluss ist immer die Sitzverlegung. Erst nachdem die Sitzverlegung beschlossen worden ist, kann die Auflösung beschlossen werden. Der Grund liegt darin, dass eine aufgelöste Rechtseinheit den Sitz nicht mehr verlegen kann. Wir müssen Vorgänge zurückweisen, die sich nicht an diese Vorgaben halten.

Änderung der Handelsregisterverordnung

Wir möchten Sie noch darauf aufmerksam machen, dass mit der Revision der Grundbuchverordnung (GBV) ebenfalls diverse Bestimmungen der Handelsregisterverordnung revidiert werden. Die neue Grundbuchverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft (<http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/wirtschaft/gesetzgebung/immobiliarsachenrecht/gbv-d.pdf>). Eine wichtige Änderung betrifft die Angaben zur Identifikation der natürlichen Personen. Wir werden Sie in einer separaten Information über diese Änderungen informieren.